

TaxObserver

Februar 2024 Nr. 1

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

In der ersten Ausgabe 2024 widmet sich der TaxObserver spannenden Themen: Rückstellungen im Jahresabschluss, mögliche Optionen rund um die Säule 3b sowie ein aktueller Bundesgerichtsentscheid zur Emissionsabgabe bei Sanierungen, der die bisherige Praxis der Behörden bestätigt.

Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied des
Provida-Verwaltungsrates



Während die Säule 3a grosse Beliebtheit bei Arbeitnehmenden geniesst und ihre steuerrechtlichen Vorzüge bekannt sind, ist das Wissen über die freie Vorsorge (Säule 3b) weit geringer. Obwohl ihre Beiträge an die freie Vorsorge weitgehend durch die pauschalen Abzüge nicht weiter vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, bieten sich einige interessante Aspekte. Steuerexpertin Susanne Stark erläutert diese im Artikel auf den Seiten 2 und 3.

Kaum ein Thema im Jahresabschluss wirft so viele Fragen auf wie die Rückstellungen. Die Thematik der Rückstellungen wird aus steuer- und handelsrechtlicher Perspektive beleuchtet. Interessant ist dabei auch die Frage, wo mögliche Unterschiede zwischen Handels- und Steuerrecht bestehen können. Der Artikel von Prof. Dr. Marco Gehrig und Steuerberaterin Rahel Leemann zeigt auf, wie Rückstellungen im Handelsrecht hergeleitet und begründet werden können.

Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips liegt die Vermutung nahe, dass die Rückstellungen auch im Steuerrecht weitgehend übernommen werden müssten. Jedoch kennt das Steuerrecht unterschiedliche Bewertungsansätze.

Aufgrund der wirtschaftlichen Turbulenzen und des anspruchsvolleren Umfelds ist anzunehmen, dass Sanierungen wieder verbreiteter auftreten werden. In einem kürzlich publizierten Urteil des Bundesgerichts wird die Praxis bestätigt, dass die CHF 10 Mio. Sanierungsfreibetrag nur dann nicht der Emissionsabgabe unterliegen, wenn sie zeitgleich mit Verlusten verrechnet werden. Martin Laube, Steuerexperte und Jurist, erklärt im Beitrag auf der letzten Seite die Auswirkungen des Urteils.

Wir wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Vergnügen.

Inhalt

Besteuerung der freien
Vorsorge Säule 3b
..... SEITE 2

Provida academy:
Wo Praxis Schule macht
..... SEITE 4

Rückstellungen im
Handelsrecht versus im
Steuerrecht
..... SEITE 6

Bestätigung der
Behördenpraxis zur
Emissionsabgabe
bei Sanierungen durch
das Bundesgericht
..... SEITE 8

Finanzielle Führung mit KPI

Game Changer «KI»

Employer Branding

PROVIDA
a c a d e m y

provida-academy.ch

Im Verbund mit:  Proud Member of
Alliott Global Alliance™

Mitglied bei:  **EXPERT
SUISSSE** **TREUHAND | SUISSSE**

Besteuerung der freien Vorsorge Säule 3b

Während bei der ersten und zweiten Säule sowie den 3a-Vorsorgelösungen allgemein bekannt ist, dass die Beiträge das steuerbare Einkommen mindern und der Leistungsbezug besteuert wird, ist die Besteuerung von 3b-Versicherungen komplexer. Mit diesem Artikel möchten wir einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen Steuerfolgen einer 3b-Versicherung verschaffen.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



1. Ausnahmen:

Zeitrente: Wird statt einer Leibrente nur eine Zeitrente ausgerichtet, welche nicht von der Lebensdauer einer Person abhängig ist, sondern eine über eine feste Laufzeit ratenweise Rückzahlung eines verzinlichen Kapitals darstellt, ist der effektive Ertragsanteil und nicht pauschal 40% steuerbar.

Kapitalleistung ohne Vorsorgecharakter: Erfolgt die Auszahlung infolge Rückkaufs der Versicherung innert 5 Jahren nach Abschluss und ist nicht mit einem vorzeitigen Tod des Versicherungsnehmers zu rechnen, handelt es sich um eine Kapitalleistung ohne Vorsorgecharakter. Der effektive Ertragsanteil unterliegt daher der Einkommenssteuer zum regulären Tarif.

2.



Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten in den ersten beiden Abschnitten die steuerliche Handhabung für die Direkte Bundessteuer. Kantonal gelten teilweise abweichende Regelungen, insbesondere für die Sondersteuer auf Kapitalleistungen. Der dritte Abschnitt enthält Hinweise zur Vermögensbesteuerung am Beispiel des Kantons Thurgau.

1. Steuerliche Behandlung der Beiträge

Die Beiträge, Prämien oder Einlagen in Lebensversicherungen, gehören zusammen mit den Krankenversicherungsprämien und ähnlichen Versicherungsbeiträgen grundsätzlich zu den steuerlichen Versicherungsabzügen. Gemäss Art. 33 lit. g DBG ist der Abzug für die Direkte Bundessteuer jedoch auf CHF 3'600 für Verheiratete bzw. CHF 1'800 für die übrigen Steuerpflichtigen begrenzt (oder CHF 5'400 bzw. CHF 2'700, sofern weder Beiträge an die 2. noch an die Säule 3a geleistet wurden). Für die Kantons- und Gemeindesteuern sind die Abzüge ebenfalls limitiert. Da der Maximalbetrag in der Regel bereits durch die Krankenversicherungsprämie ausgeschöpft ist, führen Beiträge an 3b-Vorsorgelösungen meist nicht zu einer weiteren Reduktion des steuerbaren Einkommens.

2. Steuerliche Behandlung der Leistung

Zur Bestimmung der steuerlichen Behandlung der Leistungen aus der freien Vorsorge muss nach Art der Versicherung teilweise nach Periodizität der Beitragszahlung und nach Art der Leistung unterschieden werden.

Rentenversicherungen

Bei der Rentenversicherung stellt die vertraglich vereinbarte Leistung im Falle von Tod, Invalidität oder Alter grundsätzlich eine periodische Leibrente dar. Unter Leibrente versteht man

eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistung.

Leistungen aus Rentenversicherungen sind grundsätzlich zu 40% als Einkommen steuerbar (Art. 22 Abs. 3 DBG). Dies gilt mit wenigen Ausnahmen¹ unabhängig davon, ob die Leistung tatsächlich als Rente ausgerichtet wird oder stattdessen Kapital bezogen wird. Hintergrund der pauschalierten 40%-Quote ist die gesetzliche Annahme, dass dieser Teil der ausgerichteten Leistung aus der Verzinsung der geleisteten Beiträge stammt. Die Rückzahlung der geleisteten Beiträge (pauschal 60%) ist als reine Kapitalrückzahlung dagegen steuerfrei. Da die Rendite der Lebensversicherungen in den letzten 10–15 Jahren sehr tief war, führten die pauschal 40% aber tendenziell zu einer Überbesteuerung. Ab 01.01.2025² soll der steuerbare Ertragsanteil aus Leibrentenversicherungen daher in Abhängigkeit der Höchstzinssätze der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) bzw. bei ausländischen Produkten in Abhängigkeit der 10-jährigen Bundesobligationen nach einer fixen Formel berechnet werden.

Im Falle einer Kapitalleistung werden die steuerbaren 40% getrennt vom übrigen Einkommen nach Art. 38 DBG zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs besteuert, um eine Erhöhung der Steuerbelastung auf dem übrigen Einkommen durch die Progression zu vermeiden.

Wird die Leibrente oder die Kapitalleistung aus der Leibrentenversicherung infolge Tod ausgerichtet, unterliegt der Teil, der nicht der Einkommenssteuer unterstellt ist, der Erbschaftsteuer im Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers.

Kapitalversicherungen

Der Begriff bezeichnet Versicherungsprodukte, welche bei Ablauf, bei Eintritt des versicherten Ereignisses oder bei Rückkauf eine Kapitalleistung vorsehen. Eine Kapitalleistung kann durch periodische Beiträge oder durch Einmalprämien (eine oder mehrere einzelne Zahlungen) finanziert werden. Vorausgesetzt wird zudem, dass eine Versicherungskomponente enthalten ist und damit keine reine Kapitalanlage vorliegt.

Kapitalleistungen aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei (Art. 24 lit. b DBG). Sofern die Versicherung der Vorsorge dient, gilt dies auch für den Ertragsanteil, andernfalls ist dieser bei Versicherungen, welche mit einer Einmalprämie finanziert wurden, steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. Wird die Kapitalleistung nicht vom Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten vereinnahmt (z.B. im Todesfall durch einen Erben), unterliegt der Ertragsanteil beim Dritten jedoch der Erbschafts- oder ggf. der Schenkungssteuer.

Wird statt der Kapitalleistung eine Leibrente ausgerichtet, wird diese wie eine Leibrente aus einer Rentenversicherung versteuert (siehe Rentenversicherungen vorstehend).

Risikoversicherung

Im Gegensatz zu vermögensbildenden Versicherungen, bei welchen es spätestens bei Ablauf der Versicherung zu einer

Auszahlung kommt, enthalten die Beiträge für reine Risikoversicherungen keinen Sparanteil und richten die Leistung nur bei Eintritt des Versicherungsfalls (Tod oder Invalidität) aus.

Leistungen aus Risikoversicherungen für Tod und für körperliche oder gesundheitliche Nachteile unterliegen grundsätzlich immer der Einkommenssteuer. Im Falle einer Kapitalleistung werden diese wiederum getrennt vom übrigen Einkommen gem. Art. 38 DBG besteuert, um eine Erhöhung der Steuerbelastung auf dem übrigen Einkommen durch die Progression zu vermeiden. Die Auszahlung von Überschussleistungen im Erlebensfall unterliegt hingegen der ordentlichen Einkommenssteuer.

3. Vermögenssteuer

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer. Zum Rückkaufswert gehören grundsätzlich auch die aufgelaufenen Überschuss- und Gewinnanteile, weshalb auch Risikoversicherungen einen steuerbaren Rückkaufswert haben können.

Provida academy: Wo Praxis Schule macht

Erfahrungsaustausch, persönlicher Dialog und angenehmes Ambiente: Unter diesen Vorzeichen schaffen die Kurzseminare der Provida academy Mehrwerte für Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen. Das Kursprogramm 2024 wartet mit brandaktuellen Themen auf.



1



2

1. Carmen Martinelli und Ivan Sedleger freuen sich über das reichhaltige Programm der Provida academy für 2024.

2. Angenehmes Ambiente und überschaubarer Teilnehmerkreis: Die Seminare am Standort St. Gallen fördern den Erfahrungsaustausch.

«Künstliche Intelligenz als Game Changer: Perspektiven für Finanzen, Buchhaltung und Controlling», «Frühpensionierung – weshalb Finanzplanung wichtig ist», «Generationenvielfalt im Team gestalten und führen» oder «Employer branding – Arbeitgebermarke erfolgreich aufbauen und umsetzen»: Das sind die Highlights der diesjährigen Provida academy.

Das Schulungsangebot für KMU, Organisationen und privat Interessierte geht mit 18 verschiedenen Halbtagesseminaren bereits ins vierte Jahr. Die Seminarthemen beinhalten auch dieses Jahr vor allem Fragestellungen aus den Bereichen Treuhand, Human Resources und Führungsfragen sowie Steuern und Recht, richten aber auch den Blick auf weitergehende unternehmerische Herausforderungen.

Für Kunden, Mitarbeitende und weitere Kreise

«Wir haben im Kreis der Provida über 60 Know-how-Träger, vom Treuhand-Spezialisten, über Wirtschaftsprüfungsfachleute bis hin zu Steuerexpertinnen und -experten, die über grosses Wissen und Praxiserfahrungen verfügen», erklärt Ivan Sedleger, Leiter Marketing/Kommunikation und gleichzeitig verantwortlich für die Provida academy. Die Absicht, dieses Wissen zu transferieren, stand am Anfang des im Jahr 2021 lancierten Schulungsangebots.

«Wir dachten das Thema weiter und kamen zur Überzeugung, dass es durchaus Sinn macht, die Provida academy nicht nur für unsere Kunden, sondern für weitere Interessierte und auch für unsere Mitarbeitenden anzubieten», präzisiert Sedleger. Gleichzeitig wurde der Referentenpool erweitert. Neben internen Fachspezialisten tragen auch eine

Reihe externer Referenten die Provida academy mit, zum Beispiel Dozenten der OST Ostschweizer Fachhochschule und Vertreter renommierter Anwaltskanzleien.

Persönlichen Dialog pflegen

«Wir verbreiten nicht drei Stunden Theorie, sondern vermitteln aus der Praxis für die Praxis», erläutert Ivan Sedleger. «Die Referenten pflegen den Austausch, gehen auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein und schaffen eine angenehme Atmosphäre.» In den Pausen sind Gespräche möglich, und es können auch neue Kontakte geknüpft werden, zumal der Teilnehmerkreis im überschaubaren Rahmen gehalten wird, nämlich zwischen fünf und 20 Personen.

«Die Provida academy lebt vom persönlichen Dialog», unterstreicht Carmen Martinelli. Sie ist zuständig für die Organisation der Seminare, von der Ausschreibung über die Anmeldung bis zur Nachbetreuung. Zum angenehmen Ambiente der Provida academy trägt nicht nur die Kaffeebar bei, sondern auch der mit zeitgemässen, flexibel einsetzbaren Möbeln eingerichtete Schulungsraum. Dieser befindet sich an der Provida-Niederlassung in St. Gallen an der Schützengasse 12 und ist damit sowohl für den öffentlichen wie für den privaten Verkehr gut erreichbar.

Vertrauen, Sicherheit, Erfahrung

Nicht nur der günstige Standort und eine moderne Infrastruktur, sondern auch die gemeinsame Planung der Seminare zusammen mit den Referenten gehört zum Erfolgsrezept. «Es werden Themenschwerpunkte und Abläufe geplant, vielfach Vorstellungsrunden und je nach Thema auch Gruppenarbeiten», führt Carmen Martinelli aus. «Handouts»,

nach Wunsch in digitaler oder gedruckter Form, sorgen im Anschluss dafür, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Erkenntnisse und Fragestellungen nach dem Seminar vertiefen können.

«Wir verfolgen mit der Provida academy einen bodenständigen, authentischen Ansatz», macht Ivan Sedleger als

Mitglied der Provida-Geschäftsleitung deutlich. «Die Seminare sind abgestimmt auf unsere Unternehmenswerte, die die Aspekte Vertrauen, Sicherheit, Nähe und Erfahrung einschliessen. Insgesamt bietet die Provida damit Mehrwerte für Kunden und stärkt ihre eigene Marke.»



Kontakt:
Carmen Martinelli
T 071 466 71 82
academy@provida.ch

www.provida-academy.ch

Informationen und Anmeldung:



Seminarprogramm 2024

Die academy-Seminare sind seit ihrem Start im Jahr 2021 zu einem festen Bestandteil des Provida-Jahreskalenders geworden und werden laufend an die wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Aktualitäten angepasst. Für 2024 sind zwischen April und September insgesamt 18 kompakte dreistündige Seminare geplant.

- Einführung in die Finanzbuchhaltung
- Einführung in die Lohnbuchhaltung: Sozialversicherungen, Quellensteuer
- Jahresabschluss
- Künstliche Intelligenz als Game Changer: Perspektiven für Finanzen, Buchhaltung und Controlling
- Abschluss- und Revisionsvorbereitung
- (Früh-)Pensionierung – weshalb Finanzplanung wichtig ist
- Finanzielle Führung mit Key Performance Indicators
- Rechnungslegung und Finanzbuchhaltung
- Internes Kontrollsystem (IKS) für Organisationen und Unternehmen
- Generationenvielfalt im Team gestalten und führen
- Mitarbeitergespräche: Vorbereitung, Durchführung, Nachbearbeitung
- Richtige Mitarbeitende einstellen, fördern und befördern
- Employer Branding – Arbeitgebermarke erfolgreich aufbauen und umsetzen
- Verwarnung, Freistellung, Kündigung und Arbeitszeugnisse
- Arbeitsverträge, Reglemente und Sonderregelungen
- Was müssen Unternehmen bei der Nutzung von «Künstlicher Intelligenz» aus rechtlicher Sicht beachten?
- Aktuelle Gesetzes- und Praxisänderungen im Schweizer Mehrwertsteuerrecht
- Vertragsrecht für Nichtjuristen

Rückstellungen im Handelsrecht versus im Steuerrecht

Rückstellungen sind eines der spannenden Themen im Handels- und Steuerrecht. Herausfordernd ist insbesondere die damit verbundene Unsicherheit: Der Zeitpunkt wie auch die Höhe eines möglichen Geldabflusses sind offen. Und gerade im Jahresabschluss und in der Bilanzpolitik spielen die Rückstellungen eine wichtige Rolle.



links:
Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied des
Provida-Verwaltungsrates

rechts:
Rahel Leemann
Steuerberaterin

Rückstellungen kommen aus betriebswirtschaftlicher, aber auch aus bilanzpolitischer Sicht eine wichtige Bedeutung zu. Sie sind untrennbar mit der Risikobeurteilung bzw. mit dem Riskmanagement verbunden. Zum Jahresabschluss ist zu beurteilen, ob der Umfang und Bestand an Rückstellungen den existierenden Risiken entsprechen.¹

Bestimmungen im Handelsrecht (OR)

Das Handelsrecht (genauer Rechnungslegungsrecht) bietet eine Art Legaldefinition, was als Rückstellung zu qualifizieren ist. Erstens bedarf es nach OR 960e eine **durch ein vergangenes Ereignis bewirkte rechtliche und faktische Verbindlichkeit**. Zweitens bedarf es **eines Mittelabflusses in künftigen Geschäftsjahren**, welcher **wahrscheinlich** sein muss. Der Begriff der Wahrscheinlichkeit ist unter Rücksicht des Vorsichtsprinzips zu interpretieren. In der Praxis muss mit professionellem Ermessen und mit Bandbreiten gearbeitet werden. Es werden in der Lehre und Praxis unterschiedliche Sätze verwendet.² Weiter muss

eine Rückstellung verlässlich schätzbar sein. Wenn diese Elemente erfüllt sind, besteht eine Pflicht zur Erfassung einer Rückstellung.

Typische Beispiele für Rückstellungen sind Prozessrisiken, Garantiarbeiten, Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Bürgschaften oder Altlasten im Umweltschutz. Nicht zulässig sind wohl generelle Rückstellungen für Unternehmensrisiken,³ für welche kein spezifischer Anlass erkennbar ist. OR 960e III lässt auch Rückstellungen für Garantieverpflichtungen, Sanierung von Sachanlagen (!) und Restrukturierungen zu. 960e III ermöglicht ausserdem Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. Zudem müssen nicht mehr begründete Rückstellungen handelsrechtlich nicht aufgelöst werden.

Zweifelsohne bieten die Rückstellungen eine wichtige Quelle für die Bildung und Auflösung von stillen Reserven. Daher ist es unabdingbar, dass ein Inventar über die stillen Reserven

geführt und unterhalten wird, damit der Verwaltungsrat oder das Leitungsorgan im Bilde über die stillen Reserven ist. Kurzum: Bei Rückstellungen ist zum Jahresabschluss zu prüfen, ob diese für spezifische Geschäftsereignisse zu berücksichtigen sind und die dargestellten Anforderungen nach dem Handelsrecht erfüllt sind.

Steuerrechtliche Überlegungen für Rückstellungen

Gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip gilt die Handelsbilanz als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung. Die steuerrechtliche Definition⁴ der Rückstellungen ist grundsätzlich enger als die handelsrechtliche, was dazu führen kann, dass handelsrechtlich zulässige Rückstellungen steuerrechtlich nicht akzeptiert werden. Kurzum: Das Steuerrecht als zwingendes öffentliches Recht geht dem Rechnungslegungsrecht in einem gewissen Sinne vor und kann sich auf den Jahresabschluss nach OR auswirken.⁵

Zugleich lässt das Steuerrecht nach DBG 63 Abs. 1 lit. d auch Rückstellungen für Forschung und Entwicklung bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. CHF bzw. 10% des steuerbaren Gewinns zu. Somit schafft das Steuerrecht Anreize, Rückstellungen zu bilden, die im Rechnungslegungsrecht nicht unmittelbar vorgesehen sind.

Nach Erstellung des handelsrechtlichen Abschlusses sind die Rückstellungen im Handelsrecht auf Konformität mit dem Steuerrecht nach DBG 63 und den entsprechenden kantonalen Steuergesetzen zu prüfen. Differenzen bilden mögliche Aufrechnungsrisiken. Diese haben dann entsprechend eine Auswirkung auf die erstellte Rückstellung für kurzfristige Steuerschulden.

Umsetzung in der Praxis

Das Zusammenspiel zwischen Handels- und Steuerrecht kann je nach unternehmerischer Situation unterschiedlich und anspruchsvoll sein. In einem ersten Schritt sollten die Rückstellungen im Handelsrecht ermittelt und überprüft werden. Für den Jahresabschluss sind die Rückstellungen vollständig und angemessen zu berücksichtigen. Dies bedarf einer umfassenden Analyse, um festzustellen, ob die Elemente einer Rückstellung erfüllt sind.

In einem weiteren Schritt ist die steuerrechtliche Begründbarkeit nach DBG 63 zu analysieren. Wenn diese gegeben ist, dürfte es bei den Rückstellungen keine Korrekturen geben. Mitunter ist in diesem Teil zu prüfen, ob die Rückstellungen stille Reserven darstellen oder nicht. Stille Reserven führen in der Regel zu einer steuerrechtlichen Aufrechnung zum steuerbaren Gewinn bzw. Einkommen bei Einzelunternehmen.

Auch gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein zweckmässiger und nachvollziehbarer Umgang mit Rückstellungen notwendig. Beispielsweise ist es nicht dem Rechnungslegungsrecht (und wohl auch nicht dem Steuerrecht) entsprechend, wenn alte Rückstellungen für einen neuen Rückstellungszweck umqualifiziert werden (z.B. durch reine Kontoanpassungen ohne Buchungen).⁶

Sofern zwischen dem Jahresabschluss nach OR und dem Steuerrecht Unterschiede bestehen, so bedarf es einer umfassenden Dokumentation. Empfehlenswert kann sein, zwei Abschlüsse zu erstellen, um die Unterschiede zwischen OR- und Steuerabschluss festzuhalten.



1. Bockli, P.: Schweizer Aktienrecht, 2022, Seite 859.
2. Bockli, P.: Schweizer Aktienrecht, 2022, Seite 866.
3. Bockli, P.: Schweizer Aktienrecht, 2022, Seite 869 ff.

4. Gemäss DBG 63 Abs. 1 lit. a-c sind Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung nur zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.
Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind (DBG 63 Abs. 2).
5. Bockli, P.: Schweizer Aktienrecht, 2022, Seite 879.
6. In Anlehnung an BG 2C_396/2022.

Bestätigung der Behördenpraxis zur Emissionsabgabe bei Sanierungen durch das Bundesgericht



Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

Das Bundesgericht hat in einem kürzlich ergangenen Urteil¹ die langjährige Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestätigt, wonach bei Zuschüssen im Sanierungsfall der sogenannte Sanierungsfreibetrag für die Emissionsabgabe nur beansprucht werden kann, wenn die abgabepflichtige Gesellschaft den Verlustvortrag rechtzeitig handelsrechtlich ausgebucht hat.²

1. Vgl. Bundesgerichtsentscheid 9C 610/2022 vom 07.09.2023.



2. Dies im Gegensatz zum Entscheid der Vorinstanz; vgl. dazu das – nunmehr aufgehobene – Urteil A-5073/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2021.



3. Vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. k des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG).



4. Vgl. dazu insbesondere das Kreisschreiben Nr. 32, Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, der ESTV vom 23.12.2010, insb. Ziff. 3.3.2.



5. Vgl. dazu insbesondere das Kreisschreiben Nr. 29c, Kapitaleinlageprinzip, der ESTV vom 23.12.2022, insb. Ziff. 2.2.3.



6. Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG.



Die per Anfang 2009 in Kraft gesetzte Gesetzesbestimmung zum Sanierungsfreibetrag lautet wie folgt:³

«**[Von der Abgabe sind ausgenommen:]** k. Die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie **Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaftern bei stillen Sanierungen, soweit:**

- bestehende Verluste beseitigt werden, und
- die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafter gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen.»

Entscheidrelevant war vorliegend die hervorgehobene Regelung für stille Sanierungen.

Die ESTV hatte sich seit jeher auf den Standpunkt gestellt, dass für die Inanspruchnahme des Sanierungsfreibetrages die bestehenden Verluste handelsrechtlich tatsächlich ausgebucht werden müssen.⁴ Das bedeutet gleichzeitig, dass in diesem Umfang keine steuerlich privilegierten Reserven aus Kapitaleinlagen gebildet werden können.⁵ Diese Praxis der ESTV war ebenso lange kritisiert worden. Die höchstgerichtliche Entscheidung darüber liess aber bis zum eingangs erwähnten Urteil auf sich warten.

Im besagten Bundesgerichtsentscheid ging es im Wesentlichen darum, dass die betroffene Gesellschaft im handelsrechtlichen Abschluss des Jahres, in welchem der Sanierungszuschuss erfolgte, keine Verlustausbuchung vorgenommen und stattdessen den gesamten Zuschuss als Kapitaleinlagereserve verbucht hatte. Dass sie die Verlustausbuchung im nächstfolgenden Jahresabschluss nachholte, wurde vom

Bundesgericht als unbeachtlich beurteilt. Infolgedessen schuldete die Gesellschaft auf dem Sanierungszuschuss die Emissionsabgabe von 1%.⁶

Dementsprechend gilt es, bei Sanierungszuschüssen auch zukünftig die folgende Entscheidung zu treffen: Entweder wird mittels Inanspruchnahme des Sanierungsfreibetrages und, in der Konsequenz, der handelsrechtlichen Ausbuchung der bestehenden Verluste die Emissionsabgabe von 1% auf Zuschüssen vermieden (bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10 Millionen). Oder es wird stattdessen der gesamte Sanierungszuschuss als steuerlich privilegierte Kapitaleinlagereserve verbucht und dafür die Emissionsabgabe auf Zuschüssen entrichtet.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung:

Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexperten

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen

Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen